

Wichtige Hinweise

Dienstherrenwechsel

Wechselt ein Beamter oder eine Beamtin den Dienstherren innerhalb von NRW findet eine Versorgungslastenteilung nur noch dann statt, wenn beide Dienstherren **vor** dem Wechsel schriftlich das Einverständnis zu dieser Maßnahme erklärt haben. Das ist bei einer Versetzung immer der Fall, **aber nicht bei einem Wechsel durch Neube-gründung des Beamtenverhältnisses**. Eine Versorgungslastenteilung ist dann nicht mehr möglich.

Die Zustimmung wird vom Gesetz praktisch unterstellt. Eine Nichtzustimmung ist nur in ganz begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Für Beamte auf Zeit und Wahlbeamte gelten Sonderregelungen.

Tipp: Holen Sie sich vorab unseren Rat ein.

Prüfung der Berechnungen und Finanzierung

Unser Angebot an Mitglieder: Lassen Sie alle von abgebenden Dienstherren erhaltenen Berechnungen von der kvw-Beamtenversorgung prüfen.

Denken Sie bitte daran, dass der Umlagegemeinschaft der kvw-Beamtenversorgung 30% der Abfindungssummen zustehen.

Bitte senden Sie uns immer mit der Versetzungsverfügung die letzte Gehaltsmitteilung der Beamtin/des Beamten zu.